

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.II/1-2201/13-1952.

Betrifft: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, betreffend  
die Benützung der n.ö. Ge-  
meindfriedhöfe und die  
Einhebung von Gebühren hierfür  
(N.ö. Friedhofsbenützungsgesetz- und  
Gebührengesetz).

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. - 2. OKT. 1952

Zl.: 352 Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

In Niederösterreich gab es bisher keine gesetzliche Regelung über die Friedhofsgebühren. Die auf Grund des sogenannten "Reichs-sanitätsgesetzes" vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, ergangene Durchführungsverordnung vom 4. Februar 1884, LG. u. VBl. Nr. 9, bestimmt lediglich, dass die Benützung des Friedhofes durch eine der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegende Friedhofsordnung genau zu regeln ist. In diesen Friedhofsordnungen wurden seit altersher auch die Friedhofsgebühren festgesetzt und von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt. Schon auf Grund der vor 1938 in Geltung gewesenen Abgabenteilungsgesetze, wie auch auf Grund des jetzt geltenden Finanzausgleichsgesetzes jedoch ist die Festsetzung der Friedhofsgebühren dem freien Beschlussrecht der Gemeinde vorbehalten. Die Friedhofsgebühren fallen unter die Benützung von Gemeindevorrichtungen und Anlagen nach § 10, Abs. (3), lit. d) FAG. Eine Genehmigung der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebühren durch die Bezirksverwaltungsbehörde - wie dies unrichtigerweise noch immer gehandhabt wird - ist daher auf Grund der geltenden Rechtslage nicht mehr erforderlich.

Der Zweck des vorliegenden Entwurfes ist daher auch nicht der, den Gemeinden die Ermächtigung zur Einhebung von Friedhofsgebühren zu geben, weil diese Ermächtigung bereits durch das FAG ausgesprochen ist, sondern für alle mit der Einhebung der Friedhofsgebühren und deren Bemessung zusammenhängenden Fragen einheitliche, klare und zwingende Normen zu schaffen, weil derzeit in diesen Belangen in den einzelnen n.ö. Gemeinden völlig verschiedenartige Grundsätze zur Anwendung kommen, deren Gesetzmässigkeit auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage ausserdem in vielen Belangen zumindest sehr zweifelhaft ist. Die Gemeinden, denen die fortschreitende Entwicklung immer neue Tätigkeitsbereiche aufdrängt, besorgen nun vielfach Angelegenheiten, die hinsichtlich ihrer Einreihung in den öffentlichen oder privaten Wirkungsbereich zu vielen Zweifelsfragen Anlass geben. Und doch ist gerade diese Entscheidung von grundlegender Bedeutung. In Beziehung auf das Bestattungswesen haben

die Gemeinden vielfach, in manchen Gemeinden ausschliesslich nicht nur die Begräbnisstätten bereitgestellt, sondern auch eigene Anstalten für die Durchführung der Bestattung (Leichenbestattungsunternehmen) eingerichtet, also Aufgaben übernommen, in deren Durchführung sie sich mit gleichartigen Unternehmungen von Privatpersonen teilen. Vielfach ist nun die Streitfrage aufgetaucht, ob auch auf Grund einer solchen Inanspruchnahme von Gemeindeeinrichtungen Gebühren nach abgabenberechtigten Gesichtspunkten auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eingehoben werden können oder ob das Entgelt für solche Leistungen nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Der Entwurf, sieht auch diesbezüglich entsprechende Richtlinien vor.

Es ist aber auch unzweckmässig, die in den einzelnen n.ö. Gemeinden in den betreffenden Friedhofsordnungen vorgesehenen verschiedenartigsten Grabstellentypen mit den verschiedenartigsten Laufzeiten weiter zu belassen. Eine einheitliche Regelung erscheint auch hier im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit im Rahmen des Landes dringend geboten. Vor allem ist es, wie aus zahlreichen, dem Amte der Landesregierung zugekommenen Beschwerden und Mitteilungen zu ersehen ist, der Bevölkerung unverständlich, dass in der einen Gemeinde für eine Leistung etwas zu bezahlen ist, in der anderen Gemeinde hingegen nicht.

Auch finanzpolitische Gründe erfordern eine gesetzliche Regelung. Wie überall sind durch die vergangenen Ereignisse auch schwere Schäden an den Gemeindefriedhöfen entstanden, die nur mit einem bedeutenden Kostenaufwand wieder behoben werden können. Dazu kommt, dass die Anlagen der meisten Friedhöfe gänzlich veraltet sind und daher umgestaltet werden müssen. Ein Grossteil der Grabstellen aber wurde seinerzeit auf sehr lange Zeit, wenn nicht gar auf Friedhofsdauer, vergeben, so dass hiefür den Gemeinden in absehbarer Zeit keine Gebühren zufließen. Da aber die Kosten der Erhaltung und des Betriebes eines Friedhofes wie bei jeder Gemeindeeinrichtung grundsätzlich durch die für die Benützung dieser der Allgemeinheit dienenden Einrichtung festgesetzten Gebühren gedeckt werden sollen, müssen die Gebühren für die frisch zu vergebenden Grabstellen sowie die sonstigen Gebühren sehr hoch festgesetzt werden. Daneben ist auch die Belagfähigkeit vieler Friedhöfe fast gänzlich erschöpft. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf vor, dass in Hinkunft für jede Grabstelle nur ein zehnjähriges Benützungsrecht (das entspricht im allgemeinen der Verwesungszeit) erworben werden kann. Bei Entrichtung der Erneuerungsgebühr ist ebenfalls der Weitererwerb des Benützungsrechtes nur jeweils auf eine Dauer von weiteren 10 Jahren möglich. Die Verlängerung der Benützungsdauer kann nur aus besonders wichtigen Gründen

(z.B. Überbelag) verweigert werden. Dadurch wird einerseits der Gemeinde eine laufende Einnahme gesichert, andererseits aber auch eine entsprechende Handhabe zur Verhinderung eines allfälligen Überbelags gegeben. Hinsichtlich der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen längeren Benützungrechte enthält der § 19 die entsprechenden Übergangsbestimmungen.

Entsprechend dem schon angeführten Prinzip der Kostendeckung enthält der Entwurf die Bestimmung, dass die festgesetzten Friedhofsgebühren in ihrer Gesamtheit den Aufwand für den Friedhof nicht übersteigen dürfen. Diesem Grundsatz steht auch die Tatsache nicht entgegen, dass im § 10, Abs.(3), lit.d) FAG eine Höchstgrenze für die Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen durch den Gemeinderat nicht vorgesehen ist. Diese Begrenzung ergibt sich zwingend aus dem Zusammenhang.

Da derzeit auch hinsichtlich der Benützung der Friedhöfe nur ausserordentlich spärliche gesetzliche Vorschriften vorhanden sind, erscheint es zweckmässig, anlässlich der gesetzlichen Regelung über die Friedhofsgebühren auch die damit unmittelbar zusammenhängenden Fragen über das Benützungsrecht an sich ebenfalls zu regeln.

Der Entwurf bezieht sich nur auf Gemeindefriedhöfe. Für konfessionelle Friedhöfe kann der Gemeinderat natürlich keine Gebühren festsetzen. Für solche Friedhöfe gelten auch hinsichtlich der Vergebung von Grabstellen die Bestimmungen des Privatrechtes.

Auf die Notwendigkeit der nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Regelung wurde das Amt der Landesregierung seit Jahren durch viele Gemeindeführer und Bedienstete immer wieder hingewiesen.

Nach Art.10, Abs.(1), Ziff.12, B-VG ist das Leichen- und Bestattungswesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Auch die Regelung der Gemeindeabgaben und Gebühren ist, soweit positive bundesgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Landessache. Die verfassungsmässige Kompetenz des Landes zur Erlassung eines solchen Gesetzes ist daher gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu §§ 1 - 3.

Die Friedhofsgebühren sollen nicht wie bisher gemeinsam mit den übrigen Bestimmungen über die Benützung des Friedhofes in der Friedhofsordnung, sondern in einer eigenen Vorschrift und zwar in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzt werden. Der Zweck dieser Zerteilung ist vor allem darin gelegen, dass

- 1.) nur die Friedhofsordnung der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf,
- 2.) die Friedhofsgebühren häufig abgeändert werden mussten und daher bei einer zusammenfassenden Regelung die Friedhofsordnung ebenfalls laufend abgeändert werden musste und
- 3.) Friedhofsgebühren nur für Gemeinde- Friedhöfe festgesetzt werden können, während eine Friedhofsordnung von der Gemeinde in ihrer Funktion als Sanitätsbehörde auch für nicht gemeindeeigene Friedhöfe beschlossen werden kann.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Friedhofsgebührenordnung gleich allen übrigen Einhebungsbeschlüssen der Kundmachung. Sie wird kraft zwingender Vorschrift mit dem Monatsersten wirksam, der dem Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Die Friedhofsgebührenordnung bleibt solange wirksam, als sie nicht durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben oder abgeändert wird. Diese Bestimmung ist notwendig, weil sich gezeigt hat, dass die Gemeinden vielfach befristete Einhebungsbeschlüsse gefasst und dann vergessen haben, die Wirksamkeitsdauer entsprechend zu verlängern.

Der § 2 regelt die Höhe der Gebühr und zwar nicht der einzelnen Gebühren, sondern nur die Höhe des Gesamtbetrages, der in einem Jahr an Friedhofsgebühren eingehoben werden darf. Die Aufteilung dieses Gesamtbetrages auf die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände ist dem Ermessen des Gemeinderates überlassen. Es besteht daher beispielsweise keine zwingende Vorschrift, wie hoch die Gebühren für Gräfte im Verhältnis zu einfachen Reihengräbern sein müssen u. dgl. mehr.

Die Gesamtheit der Friedhofsgebühren darf den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Friedhöfe der Gemeinde notwendigen Betrag nicht übersteigen. Zum Aufwand für die Friedhöfe gehört auch der Personalaufwand, allerdings nur für jene Bediensteten die ausschliesslich für die Friedhofsverwaltung tätig sind wie Totengräber, Friedhofswärter, Friedhofsverwalter usw. Hin- gegen kann der Personalaufwand für Bedienstete, die neben anderen Auf- gaben auch Tätigkeiten für den Friedhof zu besorgen haben, wie z.B. Rechnungsbedienstete in der Gebührenverrechnungsstelle, gleicherwei- se wie auch ein allfälliger Pensionsaufwand für ehemalige Friedhofs- beamte nicht unter den unmittelbaren Friedhofsbedarf subsumiert wer- den. Auch der Personalaufwand für Gemeindeeinrichtungen, die nicht mehr zum behördlichen Aufgabenbereich der Gemeinde gehören wie z.B. der

Personalaufwand für ein gemeindeeigenes Bestattungsunternehmen, darf in den Friedhofsgebühren keine Berücksichtigung finden. Das gleiche gilt für den Sachaufwand solcher Einrichtungen. An sonst kann der gesamte unmittelbare Sachaufwand für den Friedhof, gleichgültig ob es sich um Beträge für die Erhaltung, Verbesserung, oder Neueinrichtungen handelt der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden. Auch die zur Amortisation, und Verzinsung eines etwa für Friedhofszwecke aufgenommenen Fremdkapitals im laufenden Jahr erforderlichen Mittel können kraft ausdrücklicher Vorschrift in die Gebührenberechnung miteingeschlossen werden. Da unter Umständen, die für das Jahr veranschlagten Mittel, die ja allein nur als Grundlage für die Errechnung der Gebühren dienen können, nicht gänzlich verbraucht werden, sieht der letzte Satz des § 2, Abs-(1) vor, dass in solchen Fällen von den für das nächste Jahr vorgesehenen Mitteln ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr abzuziehen ist. Diese Bestimmung ergibt sich, <sup>zwingend</sup> aus dem Prinzip der Kostendeckung weil ja andernfalls es sich nicht mehr um die Erfüllung eines behördlichen Aufgabenbereiches sondern um ein gewinnbringendes Unternehmen handeln würde. Ein solcher Gewinn könnte sonst auch leicht durch eine übermässige Budgetierung laufend herbeigeführt werden. Eine Verminderung der Gebühren im Nachhinein ist aber undurchführbar.

Da im Zeitpunkt der Festsetzung der Friedhofsgebühren die Anzahl der im kommenden Jahr anfallenden gebührenpflichtigen Tatbestände noch nicht bekannt ist, ordnet der Abs.(2) des § 2 an, dass der Ermittlung dieser Höchstgrenze der Jahresdurchschnitt der gebührenpflichtigen Tatbestände der letzten zwei Jahre vor dem Jahre der Beschlussfassung zugrunde zu legen ist.

Die Überprüfung der Gesetzmässigkeit der vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren ist daher, an Hand eines einfachen Beispiels dargestellt, folgenderweise vorzunehmen:

- 1.) Zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für den Friedhof sind für das laufende Jahr 50.000.- S veranschlagt. Dieser Betrag setzt sich zusammen:

Personalkosten	.....	14.000.-- S
Anlegung neuer Wege u. sonstiger Gartenanlagen	.....	6.000.-- S
Erhaltungsarbeiten	....	20.000.-- S
Ausbau der Leichenhalle		10.000.-- S

---

50.000.-- S

- 2.) In den letzten zwei Jahren waren folgende gebührenpflichtige Tatbestände angefallen:

	Anzahl der Fälle:	Jahresdurchschnitt der letzten 2 Jahre
a) Vergebung von einzelnen Reihengräbern .....	1.000	: 2 = 500
b) Vergebung von Familiengräbern bis zu 4 Leichen	100	: 2 = 50
c) Vergebung von Gräften bis zu 6 Leichen .....	12	: 2 = 6
d) Ansuchen um Aufstellung von einfachen Kreuzen u.dgl. ....	1.000	: 2 = 500
e) Ansuchen um Aufstellung von figuralen Denkmälern	12	: 2 = 6.

3.) Der Gemeinderat hat folgende Gebühren festgesetzt:

a) für einzelne Reihengräber:	40.--S	x 500 = 20.000
b) für Familiengräber bis zu 4 Leichen .....	120.--"	x 50 = 6.000
c) für Gräfte für 6 Leichen:	1000.--"	x 6 = 6.000
d) für die Aufstellung von einfachen Grabkreuzen etz. ....	10.--"	x 500 = 5.000
e) für die Aufstellung von figuralen Denkmälern	80.--"	x 6 = 840

37.840

Der Gesamtbetrag der Gebühren würde daher unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Anzahl der gebührenpflichtigen Tatbestände der letzten 2 Jahre S 37.840 betragen. Da der für das laufende Jahr vorgesehene unmittelbare Aufwand 50.000.- S beträgt, sind die festgesetzten Gebühren nicht zu hoch. Sie könnten sogar in <sup>ihrer</sup> Gesamtsumme noch um den Betrag von 12.160.-S erhöht werden.

Die Friedhofsgebühren können für die einzelnen Friedhöfe einer Gemeinde je nach ihrer örtlichen Lage und Ausstattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Es liegt im freien Ermessen des Gemeinderates, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen.

Der § 3 des Entwurfes legt fest, welche Gebührenarten in der Friedhofsgebührenordnung vorzusehen sind. Auch diese Bestimmung ist eine zwingende, weshalb in jeder Friedhofsgebührenordnung auch diese Gebührenarten vorgesehen werden müssen.

Das Entgelt, das für die Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen der Gemeinde zu entrichten ist, die nicht der Erfüllung ihres behördlichen Aufgabenbereiches dienen, richtet sich gleicherweise wie bei privaten Unternehmungen nach den getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen.

Zu §§ 4 - 7

Die §§ 4 - 7 enthalten die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Grabstellengebühren, der Dauer des Benützungsrechtes, der Erneuerung des Benützungsrechtes und der Erneuerungsgebühren sowie der Beilegungsgebühren. Der § 4, Abs.(1) setzt diejenigen Grabstellenarten fest, die in der Gemeinde vorgesehen werden können und für die verschiedene Gebührensätze festzusetzen sind. Andere als die im Gesetz angeführten Grabstellentypen können von der Gemeinde nicht vorgesehen werden. Dagegen kann, wenn eine der angeführten Grabstellenarten in der Gemeinde nicht üblich ist, diese bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt bleiben. Das Gesetz lässt auch zu, dass, je nach der örtlichen Lage des Grabes (z.B. unterschiedlich für Gräber, die unmittelbar an einem Friedhofsweg oder an einem Eckplatz liegen, im Gegensatz zu den Gräbern, bei denen das nicht der Fall ist), die Gebühren für die einzelnen Gräberarten in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung des Grabes auf die Dauer von 10 Jahren. Eine längere Benützungsdauer kann daher weder in der Friedhofsordnung oder in der Friedhofsgebührenordnung generell vorgesehen, noch im Einzelfalle bewilligt werden. Der § 5, Abs.(1) behandelt ausserdem einige Sonderfälle. So vor allem muss bei der Beilegung einer Leiche in ein Grab gleichzeitig neben der Beilegungsgebühr auch eine Erneuerungsgebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre und zwar vom Zeitpunkt der Beilegung der Leiche an gerechnet, entrichtet werden. Wenn also im Zeitpunkt der Beilegung die Laufzeit für das Grab nur mehr 5 Jahre betragen würde, ist die Erneuerungsgebühr für weitere 5 Jahre, <sup>der</sup> und zwar für das gesamte Grab - zu entrichten. Ähnlich ist es bei Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart, z.B. es soll ein bisher einzelnes Reihengrab in ein Familiengrab umgewandelt werden. In diesem Fall ist so zu verfahren, als wenn das Familiengrab im Zeitpunkt der Umwandlung neu erworben würde. Jedoch ist von dem festgesetzten Tarif diejenige Gebühr, die sich unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Grabstellengebühr und der bereits abgelaufenen Benützungszeit ergibt, abzuziehen.

Alle Fristen bei der Vergebung oder bei der Erneuerung oder Umwandlung einer Grabstelle sind stets vom Beginn des Jahres anzurechnen, das dem Jahr zunächst folgt, in welchem ein solcher Tatbestand eingetreten ist.

Vor Ablauf des Benützungsrechtes kann durch Entrichtung einer Erneuerungsgebühr das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer

von weiteren 10 Jahren erworben werden, soweit nicht wichtige öffentliche Rücksichten die Verlängerung des Benützungsrechtes als unzulässig erscheinen lassen. Die Gründe, aus denen der Weitererwerb des Benützungsrechtes verweigert werden kann, sind im Gesetz taxativ aufgezählt. Bei Gräften muss jedoch - mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird - eine mindestens einmalige Erneuerung bewilligt werden, weil sonst niemand mehr die zur Errichtung einer Gruft notwendigen bedeutenden Kosten auf sich nehmen würde. Zur ~~Ab~~Lehnung eines Erneuerungsantrages berechtigt insbesondere <sup>nur</sup> eine begrenzte Belagsmöglichkeit der Gemeindefriedhöfe. Jedoch muss diesbezüglich ein genereller Gemeinderatsbeschluss vorliegen um eine ungleiche Behandlung auszuschliessen. Zur Geltendmachung dieses Umstandes ist nicht erforderlich, dass der Friedhof bereits zur Gänze voll belegt ist, sondern es genügt, wenn nach den durchschnittlichen zu erwartenden Todesfällen unter den gegebenen Raumverhältnissen ein Überbelag zu erwarten ist.

Neu ist gegenüber sämtlichen bisherigen Vorschriften die Bestimmung, dass der Benützungsberechtigte ein halbes Jahr vor Ablauf des Benützungsrechtes von dem bevorstehenden Ablauf unter Angabe der Bedingungen in Kenntnis zu setzen ist, unter denen das Benützungsrecht weiter erworben werden kann. Bisher war in den meisten Friedhofsordnungen nur eine entsprechende Kundmachung an der Gemeindefibel vorgeschrieben. Da dadurch aber viele Härtefälle aufgetreten sind, insbesondere dann, wenn der Benützungsberechtigte nicht in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, wurden diese Bestimmungen von der Bevölkerung vielfach als schikanös empfunden. Die Gemeinde hat hiebei jedoch nicht nur aktenmässig nachzusehen, ob ihr der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten bekannt ist, sondern sie ist auch verpflichtet, Nachforschungen über den Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten anzustellen. Nur wenn diese Nachforschungen nicht leicht möglich sind, kann sie die vorgeschriebene Verständigung unterlassen. In den Fällen, in denen eine Benachrichtigung nicht möglich ist, ist der bevorstehende Verfall an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof öffentlich ein halbes Jahr hindurch anzuschlagen.

Wenn der Benützungsberechtigte das Benützungsrecht auf weitere 10 Jahre erwerben will, muss er darum spätestens vor Ablauf des Jahres, an dem das Benützungsrecht endet, ansuchen.

Für die Beerdigung von Leichen ist eine Beilegungsgebühr in der Friedhofsgebührenordnung vorzusehen.



Zu §§ 8 - 10

Die §§ 8 - 10 treffen die näheren Vorschriften hinsichtlich der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhallen), für die Enterdigung sowie hinsichtlich der Gebühren für die Errichtung von Grabdenkmälern.

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhallen) ist nach Tagen zu berechnen; in der Friedhofsgebührenordnung ist daher die Gebühr pro Tag der Benützung festzusetzen. In Gemeinden, wo Aufbahrungsräume verschiedener Ausstattung vorhanden sind, können diese Gebühren in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Auch für die Beistellung einer Reservegrabstelle, ob dies nun eine Reservegruft oder ein Erdgrab ist, ist eine besondere Gebühr die ebenfalls unterschiedlich festgesetzt werden kann, zu entrichten. In der Friedhofsgebührenordnung ist daher auch diesbezüglich eine Gebühr vorzusehen, die nach Monaten zu berechnen ist.

Für jede Enterdigung ist eine Enterdigungsgebühr zu entrichten. Wenn jedoch eine Enterdigung auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt, darf keine Beerdigungsgebühr erhoben werden.

Der § 10 setzt fest, welche Gebührenarten wegen der Errichtung von Grabdenkmälern in der Friedhofsgebührenordnung vorzusehen sind. Es sind daher diese gebührenpflichtigen Tatbestände in die Friedhofsordnung aufzunehmen und vom Gemeinderat hiezu jeweils nur die entsprechenden Gebührensätze festzusetzen.

Treffen auf eine Grabstelle mehrere Tatbestände zu, für die eine Gebühr wegen Aufstellung von Denkmälern zu entrichten ist, so ist für jeden dieser Tatbestände die hierfür vorgesehene Gebühr besonders zu entrichten.

Zu §§ 11 und 12

Im § 11, Abs.(1), ist genau der Zeitpunkt definiert, in dem bei den einzelnen Gebührenarten die Gebührenschild entsteht. Dieser Zeitpunkt ist in verschiedener Beziehung von entscheidender Bedeutung. Fällig werden die Friedhofsgebühren jeweils 30 Tage nach Zustellung des entsprechenden Zahlungsauftrages. Bei Auswärtigen die keinen Anspruch auf Beerdigung<sup>in</sup> der Gemeinde haben ist der Bürgermeister und in Statutarstädten der Magistrat berechtigt, die Erteilung einer Bewilligung bzw. die Ausstellung der Beerdigungsanweisung von der vorherigen Entrichtung der Gebühr abhängig zu machen. Das gleiche gilt generell für die Bewilligung zu einer Erneuerung des Benützungsrechtes. Der Bürgermeister (Magistrat) wird diese Ermächtigung gebrauchen, wenn er begründete Bedenken hinsichtlich der Kinbringlich-

keit der Gebühren hat.

Zur Entrichtung der Grabstellengebühr und der Erneuerungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Zuweisung der Grabstelle oder um Erneuerung des Benützungsrechtes bewilligt wird, zur Entrichtung aller übrigen übrigen Gebühren derjenige, dem nach den Bestimmungen des § 15 Abs.(4) das Benützungsrecht an der Grabstelle zukommt.

Wenn auf eine Grabstelle, die noch unbelegt ist oder die durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Benützungsrechtes verzichtet wird, so ist dem Benützungsberechtigten jener Betrag der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühr zurückzuerstatten, der anteilmässig auf die noch restliche Zeit entfällt. Andere Gebühren sind dann zurückzuerstatten, wenn der Grund für ihre Vorschreibung nachträglich weggefallen ist. Wenn also jemand um die Bewilligung zur Aufstellung eines Grabdenkmales angesucht und die vorgeschriebene Gebühr entrichtet hat, später aber diese Aufstellung unterbleibt oder ein anderes als das beschriebene Denkmal,

für das

ein anderer Gebührensatz festgesetzt ist, zur Aufstellung kommt, so ist die Gebühr zurückzuerstatten, bezw. der entsprechende Teilbetrag zurückzuerstatten oder auch ein entsprechender Ergänzungsbetrag nachzubezahlen.

Zu §§ 13 und 14

Die Friedhofsgebühren sind grundsätzlich durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der § 13, Abs. (2), enthält genaue Angaben darüber, was ein solcher Zahlungsauftrag enthalten muss. Ein weiterer Zahlungsauftrag ist den Gebührenpflichtigen zuzustellen, wenn sie die Gebühr nicht rechtzeitig entrichten \_\_\_\_\_ oder wenn die entrichtete Gebühr niedriger als die Gebührenschild ist.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die zulässigen Billigkeitsmassnahmen (Stundung, Ratenzahlung usw.) sind völlig den analogen Bestimmungen bei allen übrigen Gemeindeabgaben und Gebühren gleichgehalten.

Zu §§ 15 - 16

Der § 15 behandelt das Recht zur Benützung der Gemeindefriedhöfe sowie die verfahrensrechtl. Vorschriften soweit dies im Zusammenhang mit den gebührenrechtlichen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf § 11 geboten erscheint. So das Recht auf Zuweisung einer Grabstelle, dann die Frage des Benützungsrechts an der Grabstelle, das Recht auf Beilegung von Leichen, die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle), auf Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart und schliesslich die Errichtung von Grabdenkmälern. Die Dauer des Benützungsrechtes und die Erneuerung des Benützungsrechts ist bereits in den §§ 5 u. 6 geregelt. Alle diese Fragen waren bisher gesetzlich überhaupt nicht geregelt. Teilweise fanden sich derartige Bestimmungen in den einzelnen Friedhofsordnungen, die sich hiebei lediglich auf die eingangs erwähnte Durchführungs<sup>verordnung</sup> zum Reichssanitätsgesetz stützen konnten. Es ist daher nach der ~~derzeitigen~~ Gesetzeslage in den meisten Belangen die entsprechende Ermächtigung der Gemeinden zur eigenen Regelung dieser Fragen gar nicht gegeben. Andererseits macht die Empfindsamkeit der Bevölkerung gerade in diesen Belangen eine sehr detailliertere Regelung dieser Materie notwendig. Den vorliegenden Entwurf beherrscht daher auch der Grundton nur dort die Ablehnung von Anträgen zuzulassen wo bedeutende öffentliche Interessen dies gebieterisch verlangen. Daher sind auch die Gründe die zur Ablehnung ~~berichtigten~~ genau festzulegen.

Die über diesen Rahmen hinausgehenden Fragen des Benüt-

zungsrechtes werden zusammen mit den notwendigen übrigen sanitäts-  
polizeilichen Vorschriften in einem eigenen Bestattungsgesetz zu  
behandeln sein.

Der § 16, regelt nunmehr auch die Frage der Ehren-  
gräber wobei in Ablehnung an die Bestimmungen des § 8 der n.ö. Ge-  
meindeordnung über die Ehrenbürger vorgegangen wurde.

Zu § 17.

Der § 17 des Entwurfes behandelt den Verfall von  
Grabdenkmälern und von Gräften. Hiebei sind zwei Fälle zu unter-  
scheiden und zwar:

- 1.) ein Verfall, während das Benützungsrecht noch läuft und
- 2.) der Verfall nach Ablauf des Benützungsrechtes.

Während der Dauer der Benützungsberechtigung ver-  
fallen Grabdenkmäler, wenn sie baufällig werden und der Benützungsberechtig-  
te über amtliche Aufforderung nicht binnen 4 Monaten nach  
Zustellung dieser Aufforderung für die Instandsetzung des Denkmals  
sorgt. Unter den gleichen Bedingungen kann auch eine Gruft und  
zwar in ihrer Gesamtheit als Grabstelle mitsamt dem Denkmal verfal-  
len. Bei Erdgräbern kann ein Verfall der Grabstelle nicht eintre-  
ten, weil eine solche Grabstelle ja nicht baufällig werden kann. Die  
für die Zeit der Herstellung eines baufälligen Denkmals oder ei-  
ner baufälligen Gruft vorgesehene viermonatige Frist kann vom Bür-  
germeister (Magistrat) über schriftlichen Antrag des Benützungsbe-  
rechtigten in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Wenn der  
Aufenthalt des Benützungsberechtigten unbekannt ist und dieser auch  
nicht leicht ausgeforscht werden kann, so ist die Aufforderung zur  
Instandsetzung 4 Monate hindurch auf der Amtstafel der Gemeinde und  
durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Anschlag ist  
auf die Rechtsfolgen bei nichtfristgerechter Instandsetzung hinzu-  
weisen.

Nach Ablauf des Benützungsrechtes verfallen Grabdenk-  
mäler und sonstige Bauteile, also auch Bauteile einer Gruft, wenn  
sie nicht innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Benützungsrechtes  
vom Benützungsberechtigten entfernt werden. Während dieser viermona-  
tigen Frist ist auf dem Denkmal die Aufschrift "Heimgelassen" anzu-  
bringen. Auf diesen Umstand ist ebenfalls in der im § 5, Abs. (2),  
vorgeschriebenen Benachrichtigung über den bevorstehenden Verfall  
des Grabes besonders hinzuweisen. Die Denkmäler auf Grabstellen, deren  
Benützungsrecht abgelaufen ist, sind ausserdem während der viermona-  
tigen Frist an der Amtstafel der Gemeinde und am Friedhofe als "Heim-  
gelassen" kundzumachen.

Kann ein Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungsrchtes an der Grabstelle nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, etwa, weil die Grabstelle für eine Neubelegung benötigt wird, so hat die Gemeinde das Grabdenkmal abzutragen und die Bauteile während der viermonatigen Frist an einem anderen, allgemein zugänglichen Ort am Friedhofe zu lagern. In diesem Falle kann der Bürgermeister (Magistrat) die Ausfolgung der Bauteile von der Bezahlung der der Gemeinde durch die Abtragung erwachsenen Selbstkosten abhängig machen.

Verfallene Grabdenkmäler und sonstige Bauteile gehen in das Eigentum der Gemeinde über, die hierüber nach freiem Ermessen verfügen kann.

Zu §§ 17 - 19

Die Bestimmungen über das Verfahren, den Rechtszug sowie die Strafbestimmungen sind den übrigen Gemeindeabgaben und Gebührengesetzen vollständig nachgebildet und bedürfen daher keiner näheren Erläuterung.

Zu § 20

Der § 20 enthält die Übergangsbestimmungen, die die gegenwärtige Rechtslage der durch das Gesetz neugeschaffenen Rechtslage anpassen sollen.

Da nunmehr der Erwerb eines Benützungsrchtes an einer Grabstelle nur mehr auf die Dauer von 10 Jahren zulässig ist, war die Frage des Benützungsrchtes an denjenigen Grabstellen zu regeln, das bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine längere als auf eine zehnjährige Dauer erworben wurde. In allen diesen Fällen soll das Benützungsrcht, wenn es nicht nach den bisherigen Bestimmungen bereits vorher endet, mit Vollendung des ersten Dezenniums nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden. Hiebei sind die Zeiträume vom Beginn des Jahres anzurechnen, das dem Jahr, in dem seinerzeit das Benützungsrcht erworben wurde, zunächst folgt. Wenn also beispielsweise eine Grabstelle im Februar 1919 auf 50 Jahre erworben wurde, so ist der Beginn dieser 50-jährigen Frist vom 1. Jänner 1920 an zu rechnen. Das Benützungsrcht an der Grabstelle würde daher nach den bisherigen Bestimmungen am 31. Dezember 1970 enden. Nach den Übergangsbestimmungen endet es jedoch bereits am 31. Dezember 1960, weil mit diesem Zeitpunkt das nächste Dezennium nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet wird. Wäre jedoch das Benützungsrcht nur auf 35 Jahre erworben worden, so würde es bereits mit dem 31. Dezember 1955 enden, weil das Benützungsrcht in diesem Fall schon

auf Grund der bisherigen Bestimmungen vor dem Ablauf des dem Inkrafttreten des Gesetzes nächstfolgenden Dezenniums endet.

Lässt sich bei Grabstellen das Jahr nicht mehr feststellen, in welchem seinerzeit das Benützungsrecht erworben wurde, so endet kraft zwingender Vorschrift das bisherige Benützungsrecht mit dem 31. Dezember 1954.

Die gleichen Grundsätze kommen nach Abs.(2) des § 20 zur Anwendung, wenn später einmal ein konfessioneller Friedhof von einer Gemeinde übernommen werden sollte.

Um der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten für die Neuordnung der Friedhofsgebühren durchzuführen, sollen die bisherigen Systeme der Berechnung der Friedhofsgebühren bis 31. Dezember 1953 weiterhin wirksam bleiben. Jedoch dürfen Grabstellen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nur mehr auf die Dauer von 10 Jahren vergeben werden. Ist nach der in der Gemeinde geltenden Friedhofsordnung die Vergebung einer solchen Grabstelle nur für eine längere, als eine 10-jährige Frist zulässig, so ist als Grabstellengebühr nur der einer 10-jährigen Benützungsdauer entsprechende verhältnismässige Teilbetrag der für ein solches Grab festgesetzten Gebühr zu entrichten.

Die Gemeinden haben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Friedhofsgebührenordnung so rechtzeitig zu beschliessen, dass diese mit dem 1. Jänner 1954 wirksam wird. Wird die Friedhofsgebührenordnung bereits in einem früheren Zeitpunkt beschlossen, sodass sie nach den Bestimmungen des § 1, Abs.(2), bereits vor dem 1. Jänner 1954 wirksam würde (der nächste Monatserste, der dem Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist zunächst folgt), so wird die Friedhofsgebührenordnung kraft zwingender Gesetzesvorschrift erst mit dem 1. Jänner 1954 rechtswirksam.

Da das Gesetz teilweise Bestimmungen enthält, die jetzt vielfach in der Friedhofsordnung geregelt sind, ist im Abs. (5) angeordnet, dass die Friedhofsordnungen den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen sind und alle widersprechenden Vorschriften mit dem 31. Dezember 1953 unwirksam werden.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom ..... 8. Oktober ..... 1952 gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- " 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür (N.Ö.Friedhofsbenützungsgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am ... 8. Oktober 1952.  
N.Ö.Landesregierung.

S t i k a,  
Landesrat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

J. F. Reich